

RS Vwgh 1997/4/29 96/05/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1997

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82259 Garagen Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a lite;

BauRallg;

GaragenG Wr 1957 §6 Abs1;

Rechtssatz

Ein befestigter Servitutsweg, der der Erschließung anderer Grundstücke dient, spielt bei der Beurteilung der projektierten Wohnhausanlage mit Stellplätzen und dazugehörigen Verbindungsweg keine Rolle, da die durch den immer schon vorhandenen Servitutsweg ausgehenden Emissionen nicht durch die baulichen Maßnahmen verursacht werden.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996050042.X03

Im RIS seit

08.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at